



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 30. März 2026

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

60 Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderung, zugleich Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S. 97

61 Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderung, zugleich Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S. 100

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

62 Landesverband Lippe; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026, S. 102

63 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 104

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

60

Kommunalaufsicht;

hier: 1. Änderung, zugleich Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2020-006

Detmold, den 24. März 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Gütersloh
und
den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und
Vermold
über
die Durchführung von Vergaben und der damit verbundenen Vergabeprüfung
sowie
dem Kreis Gütersloh
und
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
über
die Durchführung von Vergaben
durch den Kreis Gütersloh
gemäß
§§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt.
geltenden Fassung

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh

- die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Vergabeprüfung für die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Vermold sowie
- die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrnehmen soll.

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt die Rechnungsprüfung auf Grundlage der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung in der Gemeinde Holte-Stukenbrock" vom 01.01.2003.

Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt

- für die Städte Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Vermold die Vorbereitung und Ausführung aller Vergaben und

• für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung von Vergaben, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert mindestens den in § 106 GWB geregelten Schwellenwerten ohne Umsatzsteuer entspricht, sowie von Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb dieses Schwellenwerts

ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000,00 Euro durch. Im Einzelfall kann die Zentrale Submissionsstelle auf Wunsch einer Stadt auch unterhalb dieses Auftragswerts mit der Durchführung einer Vergabe beauftragt werden (z.B. bei Fördermittelprojekten).

(2) Zu den Arbeiten der Zentralen Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
- Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen und den Formalien des Vergabeverfahrens
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
- Durchführung der Bieterabstimmung mit der/dem Vorgesetzten (Einladungsverfahren)
- Übermittlung von Vorinformationen auf einem Vergabeportal
- Zusammenstellen und Versand der Vergabeunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf einem Vergabeportal und in Fachzeitschriften
- Koordinierung der Bieterfragen
- Aufhebung des Vergabeverfahrens nach Absprache mit der Stadt
- Verlängerung von Angebots-, Bewerbungs- und Bindefristen nach Absprache mit der Stadt
- Einholung und Sammlung der Angebote
- Durchführen der Angebotsöffnung und Erstellung einer Niederschrift
- formelle Prüfung der Angebote und Prüfung der Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Übersendung des Submissionsergebnisses an die Bieter (Verfahren nach VOB/A EU)
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Durchführung der Anfragen beim Wettbewerbsregister vor Zuschlagserteilung
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben an die Bieter
- Übermittlung von Vergabebekanntmachungen (europaweite Ausschreibungen)
- Übermittlung der Vergabestatistikdaten (europaweite Ausschreibungen)

Darüber hinaus werden den Vergabekräften der Städte die für Vergabeverfahren erforderlichen Formulare und Vordrucke sowie Informationen über Änderungen des Vergaberechts durch die Zentrale Submissionsstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO NRW errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das Referat „Revision und Datenschutz“, führt die Aufgabe der Vergabeprüfung im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW für alle über die Zentrale Submissionsstelle abgewickelten Vergabeverfahren der Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold durch. Die Mitarbeitenden der Revision sind bei der Aufgabenwahrnehmung für diese Städte nur dem jeweiligen Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie sind von fachlichen Weisungen frei. Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat die bestehende Vereinbarung vom 01.01.2003 weiterhin Bestand.

(4) Die Revision kann im Rahmen der Vergabeprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen
- Abstimmung bei Abweichungen von Vergabevorschriften
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
- Prüfung und Freigabe der Vergabeentscheidung und des Vergabevermerks
- beratende Unterstützung bei der Vergaberügen und Nachprüfungsverfahren
- Prüfung von Auftragserweiterungen und Nachträgen

(5) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, Informationen über Angelegenheiten der Städte, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision jährlich neu. Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision (Abs. 2-4) sowie den Sachkosten der Zentralen Submissionsstelle (Abs. 5) zusammen.

(2) Die Personalkosten werden auf Grundlage des regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Angesetzt werden für die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle 1,275 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und für das Referat Revision und Datenschutz 0,425 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.

(3) Die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle werden unter allen vier beteiligten Städten, die Personalkosten der Revision nur unter den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold aufgeteilt.

(4) Die Personalkosten werden zur Hälfte als Gemeinkosten und zur Hälfte als Verfahrenskosten ab-

gerechnet. Die Gemeinkosten werden zu gleichen Teilen nach Abs. 3 und die Verfahrenskosten im Verhältnis der Punktzahl der für die jeweilige Stadt durchgeführten Verfahren erstattet. Die Verfahren werden je nach Aufwand mit einer Punktzahl von 1 (einfach), 2 (mittel) oder 3 (hoch) bewertet.

(5) Zusätzlich sind an Sachkosten die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von den Städten zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.

(6) Die Gemeinkosten nach Abs. 4 werden als anteilige Kosten bei gleichem Aufteilungsschlüssel von 1/4 je Stadt zum 30.06. eines jeden Jahres abgerechnet. Die fallbezogenen Verfahrenskosten nach Abs. 4 und die Sachkosten nach Abs. 5 werden zum Stichtag 15.12. im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

(7) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von den Städten getragen.

§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz

(1) Die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold treten für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Stadt einschließlich der Fahrten nach und von den Städten erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis Gütersloh die Kosten. Dies gilt nicht, soweit eine Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

(2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold wahr. Diese haften für Schäden Dritter und tragen die ihnen selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens aber am 01.01.2026, wirksam.

Für den Kreis Gütersloh:

Gütersloh, den 05. Dezember.2025

Ina Laukötter
(Landrätin)

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:

Schloß Holte-Stukenbrock, den

Olaf Junker
(Bürgermeister)

Für die Stadt Borgholzhausen:

Borgholzhausen, den 23. Dezember2025

Dirk Speckmann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Versmold:

Versmold, den 19.Januar 2026

Michael Meyer-Hermann
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05./18./23.12.2025/19.01.2026 zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold zur 1. Änderung unter gleichzeitiger Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.09.2020 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 24. März 2026
31.01.2.3-003/2020-006

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

61**Kommunalaufsicht;****hier: 1. Änderung, zugleich Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2023-004

Detmold, den 24. März 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Gütersloh
und
der Stadt Halle (Westf.)
über

die Durchführung von Vergaben für Bauleistungen
und der damit verbundenen Vergabeprüfung
durch den Kreis Gütersloh
gemäß

§§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt.
geltenden Fassung

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Vergabeprüfung für Vergaben von Bauleistungsaufträgen, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert den in § 106 GWB geregelten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer unterschreitet, für die Stadt Halle (Westf.) wahrnehmen soll.

Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) wird daher folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung von Vergaben für Bauleistungsaufträge, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert den in § 106 GWB geregelten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer unterschreitet, ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000,00 Euro durch. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge. Diese werden unabhängig vom geschätzten Nettoauftragswert von der Stadt vollständig eigenständig durchgeführt. Im Einzelfall kann die Zentrale Submissionsstelle auf Wunsch der Stadt auch unterhalb des in Satz 1 genannten Nettoauftragswerts mit der

Durchführung einer Vergabe beauftragt werden (z.B. bei Fördermittelprojekten).

(2) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
- Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen und den Formalien des Vergabeverfahrens
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
- Durchführung der Bieterabstimmung mit der/dem Vorgesetzten (Einladungsverfahren)
- Übermittlung von Vorinformationen auf einem Vergabeportal
- Zusammenstellen und Versand der Vergabeunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf einem Vergabeportal und in Fachzeitschriften
- Koordinierung der Bieterfragen
- Aufhebung des Vergabeverfahrens nach Absprache mit der Stadt
- Verlängerung von Angebots-, Bewerbungs- und Bindefristen nach Absprache mit der Stadt
- Einholung und Sammlung der Angebote
- Durchführen der Angebotsöffnung und Erstellung einer Niederschrift
- formelle Prüfung der Angebote und Prüfung der Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Durchführung der Anfragen beim Wettbewerbsregister vor Zuschlagserteilung
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben an die Bieter

Darüber hinaus werden den Vergabekräften der Städte die für Vergabeverfahren erforderlichen Formulare und Vordrucke sowie Informationen über Änderungen des Vergaberechts durch die Zentrale Submissionsstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO NRW errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das Referat „Revision und Datenschutz“, führt die Aufgabe der Vergabeprüfung im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW für alle Bauleistungsaufträge, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert den in § 106 GWB geregelten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer unterschreitet, ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000,00 Euro durch. Ausnahmen für Direktaufträge bestehen nicht. Die Mitarbeitenden der Revision sind bei der Aufgabenwahrnehmung nur dem Rat der Stadt Halle (Westf.) unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie sind von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Revision kann im Rahmen der Vergabeprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen
- Abstimmung bei Abweichungen von Vergabevorschriften
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
- Prüfung und Freigabe der Vergabeentscheidung und des Vergabevermerks
- beratende Unterstützung bei der Vergaberügen und Nachprüfungsverfahren
- Prüfung von Auftragserweiterungen und Nachträgen

(5) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, Informationen über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision jährlich neu. Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision (Abs. 2) sowie den Sachkosten der Zentralen Submissionsstelle (Abs. 3) zusammen.

(2) Die Personalkosten werden auf Grundlage des regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Angesetzt werden für die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle 0,17 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und für das Referat Revision und Datenschutz 0,085 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.

(3) Zusätzlich sind an Sachkosten die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von der Stadt zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.

(4) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Stadt getragen.

(5) Die vorgenannten Kosten werden zum Stichtag 15.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz

(1) Die Stadt Halle (Westf.) tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Stadt einschließlich der Fahrten nach und von der Stadt erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis Gütersloh die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

(2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Halle (Westf.) wahr. Diese haftet für Schäden Dritter und trägt die ihr selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold über die Durchführung von Vergaben und der damit verbundenen Vergabeprüfung sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Vergaben durch den Kreis Gütersloh geändert wird.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold wirksam.

Für den Kreis Gütersloh: Für die Stadt Halle (Westf.):

Gütersloh, den 03. Februar 2026

Ina Laukötter
(Landrätin)

Für die Stadt Halle (Westf.):

Halle (Westf.), den 17. Februar 2026
Thomas Tappe
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03./17.02.2026 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) zur 1. Änderung unter gleichzeitiger Neufassung der öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung vom 23./29.06.2023 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 24. März 2026
31.01.2.3-003/2023-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.99

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

62

Landesverband Lippe; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Lemgo, den 04. Februar 2026

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDESVBANDES LIPPE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund der §§ 10,11 und 12 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW. 2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff., GS.NW.S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW, S. 1346), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe mit Beschluss vom 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	29.162.616 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.060.406 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	26.824.978 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	30.636.124 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.576.188 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.589.779 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.084.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2026 erforderlich ist, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.833.827 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.897.790 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2031 finden die Regelungen aus § 11a, Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum Zukunftskonzept, das an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes tritt, Anwendung.

Im Haushaltsjahr 2026 plant der Landesverband Lippe, nach § 11a Absatz 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum summenmäßigen Ausgleich der nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, zur Leistung von festvereinbarten Tilgungen sowie zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes

- Einzahlungen aus der Veräußerung von zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Anlage- und Umlaufvermögens von 8.448.998 Euro

heranzuziehen.

Fehlbetrag	-3.811.147 EUR	Rechtsgrundlage LVL-G
Kreditaufnahme Liquiditätssicherung	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 1
Tilgungen Investitionskredite	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Tilgungen Liquiditätskredite	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Finanzierung Projekte Zukunftskonzept	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Veräußerung Anlagevermögen	+8.448.998 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 3
Ergebnis laut LVL-Gesetz:	+4.637.851 EUR	

Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Die im Zukunftskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung aller fundierten Annahmen gehen wir mit unserem Zukunftskonzept von einem Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2028 aus.

§ 8

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Für jedes Produkt wird ein Budget gebildet. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

(1) Innerhalb der Budgets sind die Sachkosten mit Ausnahme der Sachkosten in den Sonderbudgets gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Sonderbudgets für den Gesamthaushalt

- Bauunterhaltung
- Gebäudebewirtschaftung
- Pflege der Außenanlagen
- Personalkosten
- Beihilfen
- Versorgungsleistungen
- Gerichts- und Anwaltskosten, Sachverständige

sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge/der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(4) Nicht in Anspruch genommene Budgets für Investitionen können zur Deckung aller investiven Auszahlungen innerhalb des gleichen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

§ 9

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über – oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 EUR bei einem Konto überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die

- ☐ aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- ☐ aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- ☐ aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- ☐ durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- ☐ interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50.000 EUR bei einem Konto überschritten wird.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Aufwendungs- bzw. Zahlungsbetrag von 10.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1.000 EUR erheblich.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, wird die Genehmigung von der Verbandskammerin oder dem Verbandskammerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Verbandskammerin bzw. des Verbandskammerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden. Sie/Er kann die Befugnis bis zu

einer Haushaltsüberschreitung von bis zu 5.000 EUR je Konto auf die Abteilungsleitung für deren Zuständigkeitsbereich übertragen.

Die Genehmigungen sind der Verbandsversammlung vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Lemgo, den 04.02.2026

gez. Jörg Düning-Gast

Verbandsvorsteher

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 4. Februar 2026 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2026 mit Erlass vom 19. März 2026 unter dem Aktenzeichen 304-55.02.03.03-1- 2025-9459 genehmigt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.102

63

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.1 – 22.57.06.50 – 49/2024

Bielefeld, den 20. März 2026

Anordnung eines Waffenverbotes

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. März 2026, Aktenzeichen: ZA 12.1 – 22.57.06.50 – 49/2024, Waffenverbot) an Herrn Goran Samardzic, letzte bekannte Anschrift: Otto-Brenner-Straße 5, 33607 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44-46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3129) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.102







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold